



P.P. CH-3003 Bern, GS-EJPD

An  
die Adressatinnen und Adressaten des An-  
hörungsverfahrens

Bern, 06. JULI 2011

## Anhörungsverfahren

### **Bericht über die Änderungen des Asylgesetzes im Rahmen einer Zusatzbotschaft zur Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Mai 2010 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Asylgesetzes<sup>1</sup> (AsylG; SR 142.31) verabschiedet. Die Vorlage befindet sich zurzeit in parlamentarischer Beratung im Ständerat. Am 23. November 2010 hat die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

Das Hauptziel der laufenden Revision des AsylG, die heutigen komplizierten und unübersichtlichen Verfahrensabläufe zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird von der SPK-S grundsätzlich begrüsst. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die vorgesehenen Verbesserungen das grundlegende Problem der zu langen Verfahren nicht zu lösen vermögen. Auch bei der Frage des Rechtsschutzes für Asylsuchende sieht die SPK-S noch Diskussionsbedarf. Vor diesem Hintergrund wurde das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, in einem Bericht weitergehende Handlungsoptionen insbesondere für eine markante

---

<sup>1</sup> Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010, 10.052, BBl 2010 S. 4455 ff.

Reduktion der Verfahrensdauer aufzuzeigen. Der Bericht<sup>2</sup> wurde an der Sitzung der SPK-S vom 9. Mai 2011 besprochen.

Er enthält verschiedene Handlungsoptionen mit dem Ziel, die Verfahren markant zu beschleunigen. Kernstück des Berichts bildet die Handlungsoption 1, wonach längerfristig eine überwiegende Mehrheit der Asylverfahren in Bundeszentren rasch durchgeführt werden soll. Dazu gehört auch ein umfassender Rechtsschutz. Im Bericht werden zudem kurzfristige Massnahmen aufgeführt (Handlungsoption 3). Auch diese dienen der Beschleunigung der erstinstanzlichen Verfahren und der Stärkung des Rechtsschutzes.

Die SPK-S hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 9. Mai 2011 einstimmig dafür ausgesprochen, die Handlungsoption 1 weiterzuverfolgen und die Handlungsoption 3 als sinnvolle Ergänzung in die laufende Revision des AsylG einfliessen zu lassen. Diese Ergänzungen sollen im Oktober 2011 im Rahmen der laufenden Revision des AsylG in der SPK-S weiterberaten werden.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 6. Juni 2011 das EJPD beauftragt, bis Ende September 2011 eine Zusatzbotschaft zur Botschaft vom 26. Mai 2010 zur Änderung des AsylG zu unterbreiten. Sie soll die in der Handlungsoption 3 vorgeschlagenen Änderungen des AsylG enthalten.

### **Inhalt der zusätzlichen Änderungen des AsylG**

Neu soll vor dem eigentlichen Asylverfahren eine Vorbereitungsphase eingeführt werden. Während dieser Phase sollen alle für die Behandlung des Asylgesuches notwendigen Abklärungen getroffen werden, damit das Asylverfahren rasch durchgeführt werden kann. Insbesondere soll neu die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme einer betroffenen Person beim zuständigen Dublin-Staat in der Regel bereits in der Vorbereitungsphase eingereicht werden.

Asylsuchende mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sollen sich in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) durch vom Bund beauftragtes medizinisches Fachpersonal kostenlos untersuchen lassen können. Allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen müssen unmittelbar nach Einreichung des Asylgesuches geltend gemacht werden, wenn diese der betroffenen Person bekannt und für das Asyl- und Wegweisungsverfahren relevant sind. Später geltend gemachte gesundheitliche Beeinträchtigungen sollen im Asyl- und Wegweisungsverfahren nur noch dann berücksichtigt werden, wenn die betroffene Person diese nachweisen kann.

Im Beschwerdeverfahren sind punktuelle Verbesserungen des Rechtsschutzes vorgesehen. So soll insbesondere eine amtliche Verbeiständung (unentgeltliche Rechtsvertretung) vorge-

---

<sup>2</sup> <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/asylg-aug/ersatz-nee/ber-beschleunig-asyl-d.pdf>

sehen werden, wenn die betroffene Person mittellos und die Beschwerde nicht aussichtslos ist. Auf die heute bestehende Voraussetzung der Notwendigkeit der Rechtsvertretung soll verzichtet werden. Zudem sollen neben Anwälten auch Personen mit einem juristischen Hochschulabschluss und besonderen Kenntnissen des Verfahrens- und Asylrechtes die amtliche Verbeiständung ausüben können.

Um die Verfahrensabläufe zu vereinfachen, sollen schliesslich zwischen dem EJPD und dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Vereinbarungen über die Priorisierung und die administrativen Abläufe von erst- und zweitinstanzlichen Verfahren getroffen werden können.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Gesetzesentwurf sowie den erläuternden Bericht. Zusätzliche Exemplare können beim Bundesamt für Migration, Sekretariat Migrationspolitik, 3003 Bern-Wabern, bezogen werden.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum **4. August 2011** an das Bundesamt für Migration, Fachbereich Recht, Frau Fabienne Baraga, einzureichen.

Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahme wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adresse senden:

[Fabienne.Baraga@bfm.admin.ch](mailto:Fabienne.Baraga@bfm.admin.ch)

Da die Vorlage bereits im Oktober 2011 in der SPK-S weiterberaten werden soll, müssen wir das Konsultationsverfahren leider in der Sommerzeit durchzuführen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Simonetta Sommaruga

Bundesrätin

Geht an:

**FMH**

Verbindung der Schweizerischen Ärztinnen und Ärzte  
Generalsekretariat  
Elfenstrasse 18  
3006 Bern  
Postfach 170  
3000 Bern 15 d/f/i

**Konferenz der Kantonalen Justiz- und  
Polizeidirektorinnen und –  
direktoren (KKJPD)**

Generalsekretariat  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
Postfach 690  
3000 Bern 7 d/f/i

**Konferenz der kantonalen SozialdirektorInnen  
(SODK)**

Generalsekretariat  
Speichergasse 6  
Postfach  
3000 Bern 7 d/f/i

**ORS Service AG**

Postfach  
Forchstrasse 45  
8032 Zürich d/f/i

**Schweizerischer Anwaltsverband**

Marktgasse 4  
Postfach 8321  
3001 Bern d/f/i

**Schweizerisches  
Bundesverwaltungsgericht (BVGer)**

Postfach  
3000 Bern 14 d/f/i

**Schweizerische Flüchtlingshilfe  
(SFH)**

Weyermannstrasse 10  
Postfach 8154  
3001 Bern d/f/i

**Santésuisse, Konkordat der Schweiz.**

**Krankenversicherer KSK**

Römerstrasse 20  
Postfach 661  
4502 Solothurn d/f/i

**UNHCR United Nations High Commissioner  
for Refugees, Frau Susin Park, Leiterin des Verbindungsbüros**

94, rue de Montbrillant  
1202 Genf d/f/i

**Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden  
(VKM) c/o Migrationsamt  
des Kantons Zürich**  
Geschäftsstelle City  
Bernina  
Berninastrasse 45  
8090 Zürich d/f/i